



Infobrief

Eisenstadt 16.11.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gesundheitsministerium hat nun die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen. Sie bringt weitere wesentliche Verschärfungen. Die Verordnung trat am Montag, 15. November 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 24. November außer Kraft. In dieser VO enthalten sind die Ausgangsbeschränkungen für ungeimpfte Personen.

G-Nachweise (§ 1 Abs. 2 und 3)

- Die Regelungen über die Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr sind im Vergleich zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung unverändert geblieben.
- Die Verordnung enthält eine übersichtliche Darstellung der G-Nachweise (1G/2G/2,5G/3G). Bis auf Weiteres gelten daher diese Impfungsnachweise 360 Tage nach der Zweitimpfung. Impfungsnachweise mit nur einer Impfung (etwa Janssen bzw. Johnson & Johnson) sind weiterhin 270 Tage gültig.
- **Es gilt weiterhin die Ausnahmeregelung für Erstgeimpfte von der 2G-Regel, diese müssen aber neben der Erstimpfung einen negativen PCR-Test vorweisen.**
- Weggefallen ist die Übergangsregelung für diese Personen, denn an sich sollte nach der alten Verordnung die Ausnahme von der 2G-Regel mit 6. Dezember 2021 wegfallen. In der neuen Verordnung wurde keine Frist für diese Ausnahme aufgenommen.
- **Weiterhin gilt der Schul-Corona-Testpass (Ninja-Pass) für schulpflichtige Kinder als 2G-Nachweis und gilt die gesamte Woche, wenn das Testintervall in der Schule eingehalten wurde.**
- **Weiterhin ist in dieser Verordnung die Regelung enthalten, dass der Arbeitgeber zwar Kontrollen der 3G-Regel durchzuführen hat, jedoch eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten – unzulässig ist.** Damit eine sinnvolle („stichprobenartige“) Kontrolle etwa des Arbeitgebers über die 3G-Regel erfolgen kann, wäre gerade die Aufbewahrung der Nachweise bzw. die Verarbeitung

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

(Notierung) der Informationen aus den Nachweisen derjenigen von Bedeutung, die etwa ein lange gültiges Impfzertifikat haben.

Ausgangsregelung (§ 2)

- **Gemeinsam mit § 13 (Zusammenkünfte) bildet § 2 dieser Verordnung die Grundlage für den „Lockdown für Ungeimpfte“ bzw. die Ausgangsregelung für jene Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen**
- War bislang schon ein Zutritt zu etlichen Bereichen nur mit einem 2G-Nachweis möglich (körpernahe Dienstleistungen, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Freizeit- und gewisse Kultureinrichtungen etc.), **gilt nunmehr eine 24h-Ausgangsregelung (Beschränkung), wonach das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken erlaubt ist.**
- **Die Bestimmungen über die Ausgangsregelung stellen darauf ab, dass die Personen über einen 2G-Nachweis verfügen.** Es ist daher ratsam, einen Nachweis immer auch physisch (einen Ausdruck) bei sich zu haben (sollte kein IT-Empfang gegeben sein, der Akku vom Handy leer sein, eine elektronische Abrufbarkeit wegen Systemfehlern nicht möglich sein etc.).
- **Die Ausnahmen von der Ausgangsregelung sind deckungsgleich mit jenen, die in vorangegangenen Verordnungen (etwa Notmaßnahmenverordnungen) bereits enthalten waren.** So darf auch ohne über einen 2G-Nachweis zu verfügen der eigene private Wohnbereich verlassen werden, etwa
 - ✓ zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens; der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen; etc.),
 - ✓ zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken, wobei hier die Rechtliche Begründung von Bedeutung ist: Demnach ist „der Terminus „berufliche Zwecke“ weit auszulegen. **Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen.** In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper. Auch die Ausbildungszwecke sind weit zu verstehen (nicht nur der Schulbesuch fällt darunter, sondern auch Rettungssanitäter- und Notfallsanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse

der Feuerwehr etc.); darunter wird wohl auch wie letztes Jahr der Nikolo fallen

- ✓ zum Zweck des Betretens von bestimmten Betriebsstätten wie Apotheke, Banken, Tankstellen, Lebensmittelhandel, Kantine in der Arbeit, Abholung vorbestellter Speisen, aber auch Abholung vorbestellter Waren im Sinne des § 9 (damit sind wohl vorbestellte Bücher in der Bibliothek gemeint), etc.
- ✓ zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten Personen (engste Angehörige) zur körperlichen und psychischen Erholung,
- ✓ zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper (auch die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen zur Wahrung der Öffentlichkeit)

Ausnahmen:

- **Die Ausgangsregelung gilt NICHT für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und auch nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (noch kein zugelassener Impfstoff).**
- Nachdem der ordnungsgemäße Schul-Corona-Testpass einem 2G-Nachweis gleichgestellt ist, gilt auch für diese die Ausgangsregel nicht, wenn sie den Testpass bei sich haben.
- **Ebenso gilt die Ausgangsregel NICHT für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung haben und zusätzlich einen PCR-Testnachweis bei sich haben (diese Kombi ist - noch - einem 2G-Nachweis gleichgestellt).**
- Des Weiteren gilt die Ausgangsregel nicht für Schwangere und Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können – in diesen Fällen ist ein PCR-Testnachweis vorzuweisen (was für nicht geimpfte Schwangere durchaus problematisch sein kann).

Kundenbereiche (§ 5)

Unterschieden wird zwischen Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und jenen, die über keinen verfügen.

- **Jene, die über keinen verfügen dürfen korrespondierend mit der Ausgangsregel all jene Betriebsstätten nicht mehr betreten, die nicht unter**

den Ausnahmekatalog fallen (Baustoffgeschäfte, Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte etc.).

- **Für alle gilt eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.** Diese Regelung (Maskenpflicht) ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr (§ 5 Abs. 5).

Freizeit- und Kultureinrichtungen (§ 9)

Wie beim Gastgewerbe, den Beherbergungsbetrieben und den Sportstätten gilt auch für Freizeiteinrichtungen unverändert die 2G-Regel für Kunden. Erweitert wurde die 2G-Regel jedoch bei bestimmten Kultureinrichtungen. Bislang waren Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive von der 2G-Regel ausgenommen, nunmehr gilt auch für diese Einrichtungen die 2G-Regel, nicht aber die Registrierungspflicht. **Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden (§ 9 Abs. 7), wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsäle und -arenen, gilt weiterhin die 2G-Regel sowie die Registrierungspflicht,** zudem bedarf es dort eines COVID-19-Beauftragten und eines COVID-19-Präventionskonzepts.

Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 10)

Diese Bestimmung ist bis auf eine Verschärfung bei Erbringern mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen weitgehend unverändert geblieben. Wichtig ist, dass die bislang bestehende Ausnahme von der 3G-Regel am Arbeitsplatz (Maske statt 3G) mit Ablauf des 14. November 2021 ausgelaufen ist.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (§ 11); Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (§ 12)

Für Besucher gilt weiterhin die 2G-Regel und eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, ausgenommen von der 2G-Regel sind Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Bewohner und Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

Zusammenkünfte (§ 13)

Wie bei der Ausgangsregel des § 2 gilt auch bei Zusammenkünften, dass der private Wohnbereich nur zum Zweck der Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften verlassen werden darf:

1. Begräbnisse;
2. Demonstrationen;
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (Betriebsratssitzungen);
7. Autokino;
8. Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung (§ 13 Abs. 5);
9. Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern (§ 14);
10. Zusammenkünfte im Spitzensport (§ 15)

Weiterhin gilt, dass für bestimmte Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen eine Maske zu tragen ist, sofern nicht alle einen 2G-Nachweis vorweisen. Aus den Ausnahmen für die Ausgangsregel und der Maskenpflicht für den Fall, dass bei diesen Zusammenkünften nicht alle einen 2G-Nachweis haben, ergibt sich, dass bei all den oben genannten Zusammenkünften keine allgemeine 2G-Regelung gilt – gleich wie viele Personen teilnehmen.

Abgesehen von den jeweiligen Übergangsbestimmungen für bereits bewilligte bzw. angezeigte Zusammenkünfte gelten für Zusammenkünfte, die nicht unter die Ausnahmen (siehe oben) fallen, dieselben Regelungen wie bisher (mehr als 25 Teilnehmer 2G; mehr als 50 Teilnehmer Anzeige; mehr als 250 Teilnehmer Bewilligung). In der Rechtlichen Begründung wird klargestellt, dass ein 2G-Nachweis (infolge der Ausgangsregelung) auch bei Zusammenkünften mit weniger als 26 Teilnehmern erforderlich ist.

Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 14)
Diesbezüglich hat sich nichts geändert – weiterhin gilt der 3G-Nachweis. Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, haben keinen Zutritt mehr (unter anderem) in Sportstätten (Verein), wenn sie keinen 2G Nachweis haben (der Schul-Corona-Testpass gilt nicht für Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind). Jugendliche müssten daher

(gemäß der Ausnahmebestimmung § 20 Abs. 11) zumindest einmal geimpft sein und zusätzlich einen gültigen PCR-Test (72h) haben (oder eine andere Ausnahme vorlegen – Impfuntauglichkeit), damit sie in den Verein gehen können.

Gelegenheitsmärkte (§ 17)

Deutlich verschärft wurden die Regelungen bei Gelegenheitsmärkten. So gibt es keine Möglichkeit mehr, abgetrennte Areale (an denen lediglich Waren, Speisen und Getränke – nicht zum unmittelbaren Verzehr – verkauft werden) zu bilden. Dort galt bisher nur die Pflicht des Veranstalters, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen bzw. für den Kunden eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. **Eine „Bänderlösung“ ist nicht (mehr) zulässig**, womit das gesamte Areal abgesperrt wird, damit eine lückenlose Kontrolle (2G-Nachweis) erfolgen kann. **Hinzukommt, dass (wohl) auch die Registrierungspflicht** (§ 18), die bislang für Gelegenheitsmärkte (oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten), an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, nicht gegolten hat, **nunmehr für alle Gelegenheitsmärkte gilt.**

Erhebung der Kontaktdaten bzw. Registrierungspflicht (§ 18)

Die Registrierungspflicht ist unverändert geblieben. Weggefallen ist aber die Ausnahme bei Gelegenheitsmärkten oder abgetrennten Arealen von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden. **Nunmehr ist bei allen Gelegenheitsmärkten eine Registrierung vorzunehmen (siehe oben).**

Ausnahmen (§ 19)

Auch an den Ausnahmen vor allem hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Verordnung hat sich nichts geändert. **Weiterhin gilt, dass für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper (etwa Sitzungen des Gemeinderats) die Verordnung nicht gilt.**

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen)

Für den Verband

Trummer e.h.
Präsident GVV

Marhold e.h.
1. Landesgeschäftsführer GVV

